

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 20.11.2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 03.08.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.2007, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Worten „Soziale Arbeit“ in einem Klammervermerk die englischsprachige Studiengangsbezeichnung „(Social Work)“ eingefügt.
2. In § 1 werden das Datum und der Klammervermerk „29. Oktober 2003 (BayRS 221041.0653-WFK)“ durch das Datum „29. Januar 2008“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums Soziale Arbeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich eines praktischen Studiensemesters, das als fünftes Studiensemester geführt wird und einer Bachelorarbeit. Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Vor Studienbeginn muss der Abschluss einer thematisch einschlägigen, sechswöchigen praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) nachgewiesen werden.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Fach- und Berufsoberschulen, Ausbildungsrichtung Sozialwesen, benötigen kein Vorpraktikum.
- (4) Der Beginn des Bachelorstudiums ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (5) Das praktische Studiensemester umfasst ein Praktikum von 22 Wochen.
- (6) Im sechsten und siebten theoretischen Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplanes folgende Qualifizierungsbereiche angeboten:
 - Bildung, Kultur und Medien
 - Cultural Studies
 - Lebenslauforientierte Soziale Arbeit
 - Organisation, Management, Bildung und Gemeinwesen sowie
 - Sozialarbeit im Gesundheitswesen.

Jede bzw. jeder Studierende muss bis zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters gegenüber dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München schriftlich erklären, welchen der jeweils angebotenen Qualifizierungsbereiche sie bzw. er wählt.“

4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und in § 9 Abs. 1 wird das Wort „Sozialwesen“ jeweils durch die Worte „für Angewandte Sozialwissenschaften“ ersetzt.
5. In § 7 wird das Wort „in“ gestrichen.
6. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückensregelungen

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die im Modul *Träger und Orte der Sozialen Arbeit* geforderten Prüfungsleistungen (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) erstmals angetreten werden.
 - (2) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen angetreten und in den Modulen des ersten und zweiten Studiensemesters insgesamt mindestens 20 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
 - (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer in den Modulen des ersten bis vierten Studiensemesters mindestens 100 ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
 - (4) Die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.“
7. In § 10 werden die Worte „frühestens zu Beginn des siebten Semesters“ durch die Worte „nach erfolgreichem Abschluss des Praktikums“ ersetzt.
 8. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Endnoten“ durch die Worte „Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit“ ersetzt.
 9. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „eines“ gestrichen.
 10. Die Anlage zu dieser Änderungssatzung ersetzt die bisherige Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vor dem Wintersemester 2008/2009 aufgenommen haben, entfällt das gemäß § 1 Nr. 3 geforderte Vorpraktikum. Sofern die im Modul *Träger und Orte der Sozialen Arbeit* geforderten Prüfungsleistungen noch nicht erbracht wurden, wird der/dem Studierenden hierzu von Amts wegen eine Nachfrist bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des Wintersemesters 2008/2009 zugestanden.